

Republik Österreich

XXII. GP.-NR

1348 /AB

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

2004 -03- 2 5

zu ~~1347~~ /JAn den
Präsidenten des Nationalrates
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. März 2004

GZ BKA-353.110/0041-IV/8/2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Weinzingler, Freundinnen und Freunde haben am 28. Jänner 2004 unter der Nr. 1347/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Konkurs des Safariparks Gänserndorf gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

Das Bundeskanzleramt ist seit 1. Mai 2003 nach Abschnitt A Z 17 des Teils 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 für allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes zuständig.

Regelungen, die die Erhaltung wildlebender Tiere bzw. Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume zum Gegenstand haben, fallen als Angelegenheiten des Artenschutzes gemäß Abschnitt I Z 18 des Teils 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Die "arbeitspolitische Hinsicht" (wie in Frage 7 angesprochen) sowie die Erstellung von Tourismuskonzepten fällt nicht in den Kompetenzbereich des Bundeskanzleramtes (vgl. Abschnitt L Z 35 "Angelegenheiten des Arbeitsmarktes" - und Z 9 - "Angelegenheiten des Tourismus" des Teils 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986).

Soweit in der Frage 8, zweite Frage, Aspekte (individual-)tierschutzrechtlichen Gehalts angesprochen sind, handelt es sich um allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes. Der Tierschutz ist überdies derzeit noch in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, eine Einschränkung der Vollziehungszuständigkeit der Länder ist in der am 16. März 2004 im Ministerrat beschlossenen Regierungsvorlage eines Bundes-tierschutzgesetzes nicht vorgesehen.

Im übrigen verweise ich auf die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (1349/J).

